

AZ: 881.00



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

**BETRIEBSSATZUNG
FÜR DEN EIGENBETRIEB
SENIORENWOHNANLAGE
LAICHINGEN**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Name des Eigenbetriebs	3
§ 2	Wirtschaftsjahr	3
§ 3	Gemeinderat	3
§ 4	Beschließender Ausschuss	4
§ 5	Betriebsleitung	5
§ 6	Inanspruchnahme städtischer Ämter	6
§ 7	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	6
§ 8	Stammkapital	6
§ 9	Inkrafttreten	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 19.07.1999 (GBl. S. 292), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 03.07.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Seniorenwohnanlage Laichingen mit ihren 13 Seniorenwohnungen, den Gemeinschafts- und den Verwaltungseinrichtungen wird seit dem 01. Januar 2008 unter der Bezeichnung „Seniorenwohnanlage Laichingen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Vermietung und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben der 13 im Eigentum der Stadt stehenden Wohnungen. Des Weiteren die soziale Betreuung der Bewohner der Seniorenwohnanlage für alle 48 Wohneinheiten im Rahmen der bestehenden Betreuungsverträge sowie die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen mit dem Ziel einer angemessenen, bedarfsorientierten Versorgung der älteren Bevölkerung in Laichingen.
- (3) Der Eigenbetrieb darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind, soweit dadurch die Aufgabenstellung der Stadt als Trägerin öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt ist.

§ 2

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Dem nach der Hauptsatzung der Stadt Laichingen gebildeten beschließenden Verwaltungsausschuss wird die Entscheidung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet, sofern nicht schon in der Hauptsatzung geregelt, über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000,00 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 25.000,00 Euro übersteigt,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.500,00 Euro,
 7. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro beträgt.
 8. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab TVöD Entgeltgruppe 8, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu sechs Monaten handelt,

9. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten ab TVöD Entgeltgruppe 8,
10. die Festsetzung der Vergütung bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten ab TVöD Entgeltgruppe 8,
11. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 5 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind. Weiter zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10.000,00 Euro übersteigen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt. Betriebsleiter/in ist der/die Fachbeamte/Fachbeamtin für das Finanzwesen. Die Aufgaben der Betriebsleitung können vom Betriebsleiter/in auf Dritte übertragen werden. In einzelnen Angelegenheiten kann die Betriebsleitung rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten.
- (3) Die Aufgaben der Betriebsleitung erstrecken sich analog zur Betriebssatzung und den gesetzlichen Zuständigkeiten auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die dem Betriebsablauf und dem Zweck des geführten Betriebes dienen.

Hierzu gehören insbesondere die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen, die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, der Einsatz des Personals, die Anordnung und Zustimmung von und zu notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Aufgabenerfüllung. Außerdem noch der Abschluss von Miet- und Betreuungsverträgen und alle damit verbundenen Rechtsgeschäfte sowie sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt der/die Betriebsleiter/in alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die nicht aufgrund dieser Satzung der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss zuständig sind.

§ 6
Inanspruchnahme städtischer Ämter

Der Eigenbetrieb bedient sich bei der laufenden Betriebsführung der städtischen Ämter und ihrer Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

§ 7
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 8
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 835.000,00 Euro festgesetzt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorwohnanlage Laichingen vom 07.12.2010 außer Kraft.

Laichingen, den 4. Juli 2023

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.